Bericht

des landwirthschaftlichen Ausschusses über den Antrag der Herrn Abgeordneten v. Tschavoll und Genossen betreffend die Angelegenheit der Durchführung des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 27. Juni 1878.

hoher Candtag!

Die Herren Abgeordneten J. A. von Tschavoll und Genossen haben in der 12. Sitzung des

hohen Landtages folgenden Antrag vor das hohe Haus gebracht:

"Der hohe Landtag geruhe den Landes-Ausschuß zu beauftragen, derselbe wolle nochmals eine Borstellung an das hohe k. k. Finanzministerium machen und dasselbe in dringender Weise ersuchen, den vorgebrachten Beschwerden die verdiente Beachtung schenken und denselben im Berordnungswege abhelsen zu wollen.

Die Berathung und Berichterstattung über diesen Antrag wurde in der genannten Sitzung dem landwirthschaftlichen Ausschuffe zugewiesen und hat derselbe auf Grund der nachstehend mitgetheilten Erwägungen den Beschluß gefaßt, den angeführten Antrag einem hohen Hause zur Annahme zu

empfehlen.

Es darf als hinreichend bekannt vorausgesetzt werden, daß die Stimmung der landwirthschaftlichen Bevölkerung rücksichtlich der Durchführung des Branntweinsteuer-Gesetzs vom 27. Juni 1868 eine keineswegs günstige ist. Sind ja doch die Klagen über die zu drückende Handhabung und die Durchführung des Gesetzs in all zu siskalischer Art, ohne jede billige Rücksichtsnahme auf die

Landesverhältnisse, eben so allgemein als gerecht.

Das Gesetz, eigentlich nur für größere Brennereien geschaffen, hat die kleineren, und in Borarlberg sind wohl nur solche letzterer Art vorhanden, viel zu wenig berücksichtigt. Da sich die Sache aber also verhält, wäre es offenbar angezeigt gewesen, wenn das hohe Finanzministerium bei Durchsührung dieses Gesetzes an seine Ausführungs-Organe entsprechende Weisungen gegeben, wenn es die Durchsührung selbst erleichtert und auf die gewiß gegründeten Borstellungen und Beschwerden der Besitzer kleinerer Brennereien Nücksicht genommen hätte. Daß aber keiner dieser von den Landwirthen gehegten Erwartungen Rechnung getragen würde, das hat freilich Niemand gefürchtet, daß die vom Landesausschusse und dem Landwirthschafts-Vereine erhobenen Vorstellungen und Beschwerden nicht berücksichtigt würden, durfte Niemand erwarten.

Das gefertigte Comité erlaubt sich nun das Augenmerk des hohen Hauses auf die wichtigsten Beschwerdepunkte welche die Brennerei-Besitzer gegen das Gesetz vorbringen hinzulenken. Es handelt

sich hauptsächlich um drei Beschwerdepunkte, welche besonders berücksichtiget werden müssen, nämlich 1) um die Einhebung eines geringeren Absindungsbetrages für die sogenannten abgedrückten Treber, als für die Maische aus ganzem Obste 2) um Gewährung des gleichen Versteuerungs-Maßkabes für die nicht auf eigenen Brennvorrichtungen Branntwein erzeugenden Landwirthe, beziehungsweise um die Auslegung des §. 27 des Gesehes mit Bezug auf genannte zwei Beschwerdepunkte, und 3) um den Anmeldungs-Termin, welcher auf 48 Stunden festgeseht ist und den kleineren Berennereien oft außerordentlich beschwerlich wird.

Da diesen Beschwerden auf administrativem Wege nämlich durch geeignete einheitliche Inftructionen an die vollziehenden Organe abgeholsen werden kann, ergibt sich von selbst, daß es durchaus nicht auf eine Aenderung des Gesetzs, sondern nur auf die Art der Auslegung desselben in der Praxis abgesehen sei. Es dürfte gewiß auch im Interesse der hohen Finanzverwaltung gelegen sein gegenüber den kleineren Brennereien eine mildere Praxis Platz greisen zu lassen und mit weniger drückenden Maßregeln vorzugehen, da sich andernfalls die Landwirthe genöthigt sehen würden, die Branntwein-Produktion einzustellen, um den bei Durchsührung des Gesetzes festgestellten Verordnungen und hohen Steuern zu entgehen. Dadurch aber würde offenbar nicht nur ohne Nothwendigseit unter der landwirthschaftlichen Bevölkerung eine große und begründete Mißstimmung hervorgerusen werden, weil ein nicht unwichtiger Nebenerwerb des Landmannes unmöglich gemacht würde, sonderu es würden auch in letzterer Keihe die Staatssinanzen geschädigt.

Es liegt durchaus nicht in der Absicht der vorarlbergischen Landwirthe besondere Vorrechte für sich zu verlangen, wohl aber glauben sie mit Recht den Anspruch erheben zu dürsen, daß bei Durchführung des Gesetzes auf die bestehenden Landesverhältnisse Rücksicht genommen werde, daß also keine Bestimmungen getroffen werden, welche aus dem Geiste des Gesetzes nicht abzuleiten sind und das Fortbestehen der Kleinbrennerei als landwirthschaftliche Nebenindustrie, bedrohen.

Der unterzeichnete Ausschuß stellt demnach im Interesse der landwirthschaftlichen Bevölkerung, welche gegenwärtig ohnehin mit Steuern und Abgaben aller Art überbürdet ist, und im ferneren Interesse der hohen Finanzverwaltung selbst, welcher bei Aufrechthaltung der dermaligen Handhabung des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 27. Juni 1878 sicherlich kein Vortheil erwächst, den

Antrag:

Der hohe Laudtag geruhe den Landes-Ausschuß zu beauftragen, derselbe wolle nochmals eine Vorstellung an das hohe k. k. Finanzministerium machen und dasselbe in dringender Weise ersuchen, den vorgebrachten Beschwerden die verdiente Beachtung schenken und benselben im Verordnungswege abhelsen zu wollen.

Bregenz, den 9. Juli 1880.

Tichavoll, Obmann.

Jehly, Berichterstatter.

